

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SBB Cargo AG (AGB Gütertransporte SBB Cargo)

I. Gütertransporte in der Schweiz und internationale Gütertransporte

II. E-Services

I. Gütertransporte

1 Geltungsbereich

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Verhältnis zwischen der Schweizerischen Bundesbahnen SBB Cargo AG (im weiteren «SBB Cargo») und ihren Kunden für Transport-, Zusatz- und Serviceleistungen. Sie gelten für nationale und internationale Transporte, die durch SBB Cargo und ihre Tochtergesellschaften erbracht werden. Überdies gilt für Transporte, die SBB Cargo zwischen Bahnhöfen auf Schweizer Gebiet durchführt, das Schweizerische Gütertransportgesetz und die Schweizerische Gütertransportverordnung, auch wenn das Gebiet eines Nachbarstaates durchfahren wird. Für internationale Transporte gelten die einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM).

1.2 Es gilt jeweils die beim Abschluss des Frachtvertrages gültige deutsche Fassung der «AGB Gütertransporte SBB Cargo» (abrufbar unter <https://www.sbbcargo.com/de/kundencenter/dokumente/agb-recht.html>). Die Übersetzung der AGB in Französisch und Italienisch hat lediglich Informationscharakter.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als die Vertragsparteien dies schriftlich vereinbart haben.

1.4 Die Korrespondenzadresse von SBB Cargo ist unter www.sbbcargo.com abrufbar.

2 Relevante Bestimmungen und Richtlinien

2.1 Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten folgende Bedingungen, Richtlinien und Weisungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, abrufbar unter <https://www.sbbcargo.com/de/kundencenter/dokumente/agb-recht.html>:

→ «Preise und Konditionen von SBB Cargo»

- «Bestimmungen für die Verwendung bahn-eigener Güterwagen»
- «Bestimmungen für die Verwendung von Güterwagen fremder Halter»
- «Sicherheitsbestimmungen von SBB Cargo»
- «Verhaltenskodex SBB»

2.2 Im Zusammenhang mit der Verwendung von Eisenbahnwagen gilt der «Allgemeine Vertrag für die Verwendung von Güterwagen» (AVV).

3 Leistungsvereinbarung und Frachtverträge

3.1 Grundlage für die von SBB Cargo zu erbringenden Leistungen stellt die Leistungsvereinbarung mit den integrierten Kundenabkommen und den Vertragsbestandteilen gemäss Ziffer 2.1 dar. Diese Vereinbarung enthält die wesentlichen Daten, welche für den Abschluss eines Frachtvertrages erforderlich sind.

Liegt keine Offerte vor, gelten die in Ziffer 2 genannten Preislisten, Tarife und Konditionen.

3.2 Frachtverträge kommen zustande, wenn der Kunde einen Beförderungsauftrag an SBB Cargo übermittelt hat und dieser angenommen wurde. Vorbehalten bleiben anderweitige Vereinbarungen in der Leistungsvereinbarung.

3.3 Der Frachtvertrag ist mit der Zustellung des Gutes am vereinbarten Übergabepunkt und mit der Übernahme durch den Empfänger beendet. Vorbehalten bleiben anderweitige Vereinbarungen in der Leistungsvereinbarung. Wird das Gut vom Empfänger nichtfristgerecht übernommen, so ersucht SBB Cargo den Absender um Anweisung. Allfällige Mehrkosten zulasten von SBB Cargo müssen vom Kunden übernommen werden.

3.4 Der Frachtvertrag kann mittels nachträglicher Verfügung unter transportrechtlichen Voraussetzungen abgeändert werden. Für die

Änderung wird eine Gebühr erhoben. Die Verfügung muss in elektronischer Form an SBB Cargo übermittelt werden.

- 3.5 SBB Cargo behält sich vor, den Transport durch einen «Ausführenden Beförderer» gemäss Art. 3 CIM ausführen zu lassen.

4 Frachtbrief und Beförderungsauftrag

- 4.1 Der Kunde verpflichtet sich im internationalen Verkehr, dem Beförderer pro Sendung einen ordnungsgemäss ausgefüllten internationalen CIM-Frachtbrief oder alle für die korrekte Erstellung eines internationalen CIM-Frachtbriefes notwendigen Angaben rechtzeitig vor Ausführung zu übergeben.
- 4.2 Der Beförderungsauftrag ist elektronisch mittels e-Services zu übermitteln. Der Auftrag muss alle für eine ordnungsgemässe Durchführung des Transportes benötigten Angaben enthalten.
- 4.3 SBB Cargo ist nicht verpflichtet, den Inhalt von Sendungen zu überprüfen.

5 Wagen, Ladeeinheiten und Lademittel von SBB Cargo

- 5.1 SBB Cargo stellt geeignete Wagen, Ladeeinheiten sowie Lademittel für den Transport zur Verfügung, sofern sie verfügbar sind. SBB Cargo behält sich das Recht vor, Wagen eines ähnlichen Typs bereitzustellen, falls der vom Kunden gewünschte Wagentyp nicht zur Verfügung steht.
- 5.2 Der Kunde hat bereitgestellte Wagen, Ladeeinheiten und Lademittel vor der Beladung auf ihre Eignung für den vertraglich vorgesehenen Verwendungszweck sowie auf sichtbare Mängel, einschliesslich Verschmutzungen, zu überprüfen. Beanstandungen meldet er unverzüglich an die Regionale Cargo Produktion.
- 5.3 Der Kunde ist verpflichtet, die ihm überlassenen Wagen, Ladeeinheiten und Lademittel ausschliesslich zu dem vorgesehenen Zweck zu verwenden.
- 5.4 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass entladene Wagen und Ladeeinheiten vollständig entleert und gereinigt werden und alle losen Bestandteile vorhanden sind.
- 5.5 Der Kunde haftet für alle Schäden an Wagen, Ladeeinheiten und Lademitteln, die durch ihn oder einen von ihm beauftragten Dritten

verursacht werden, und meldet sie unverzüglich an das Regionale Cargo Produktionsteam.

- 5.6 Der Kunde haftet nicht, wenn der Schaden auf einen Mangel zurückzuführen ist, der bei der Übergabe bereits vorhanden war, und unverzüglich an SBB Cargo gemeldet wurde. Wenn keine Meldung erfolgt und SBB Cargo bei Abholung des Wagens einen Schaden feststellt, hat der Kunde nachzuweisen, dass er oder ein von ihm beauftragter Dritter die Beschädigung nicht verursacht hat. Gelingt ihm dieser Nachweis nicht, haftet er für den Schaden und daraus entstehenden Mehraufwand von SBB Cargo.
- 5.7 Für bestellte und bereits zugewiesene, aber nicht verwendete Wagen oder Ladeeinheiten wird ein Entgelt gemäss «Preise und Konditionen von SBB Cargo AG» erhoben.

Wird ein bestellter und garantierter Wagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, richtet sich die Haftung nach den „Bestimmungen für die Verwendung bahneigener Güterwagen“.

- 5.8 Bei Überschreitung der Be- und Entladezeiten wird ein Wagenstandgeld gemäss «Preise und Konditionen von SBB Cargo AG» erhoben. Ist die Rückgabe der Wagen nicht binnen 30 Tagen erfolgt, wird zusätzlich eine Ausfallentschädigung in Rechnung gestellt.
- 5.9 Der Kunde stellt sicher, dass die Regelungen «Preise und Konditionen von SBB Cargo AG» bezüglich Wagenstandgeld durch von ihm beigezogenen Dritten eingehalten werden. SBB Cargo ist berechtigt, diesbezügliche Forderungen direkt gegenüber dem Kunden geltend zu machen. Für Instruktionen dieser Personen ist der Kunde allein verantwortlich.

6 Laden und Entladen

- 6.1 Dem Kunden obliegt die Verantwortung für die Verladung und Entladung gemäss «Verladerichtlinien SBB Cargo».
- 6.2 SBB Cargo ist berechtigt, Wagen und Ladeeinheiten auf betriebssichere Verladung zu überprüfen. Besteht ein begründeter Zweifel an der Einhaltung der Verladerichtlinien, ist SBB Cargo berechtigt, die erforderlichen Massnahmen zu treffen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine erhebliche Abweichung zwischen vereinbartem und tatsächlichem Ladegut besteht, das zulässige

Gesamtgewicht überschritten oder die Beförderung durch die Art des Gutes oder der Verladung behindert wird.

- 6.3 SBB Cargo ist berechtigt, die Kosten für den Besserverlad, bzw. Verzögerungen des Transportes, dem Kunden in Rechnung zu stellen und Schadenersatz geltend zu machen.
- 6.4 Wenn der Be- oder Entladeplatz verschmutzt wird, ist er unverzüglich zu reinigen. Im Gleisbereich ist das Sammeln von Verloaderesten verboten. Eine allfällige Reinigung durch SBB Cargo wird dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 6.5 Allfällige Warenschäden sind unverzüglich an SBB Cargo, Telefon 0800 707 100 (aus der Schweiz) oder 00800 7227 2224 (international) zu melden.
- 6.6 SBB Cargo hat das Recht, Schäden jederzeit zu besichtigen.
- 6.7 SBB Cargo behält sich vor, den zweckmässigen Be- und Entlad von Wagen vor Ort zu überprüfen.

7 Zoll- und sonstige Verwaltungsvorschriften

Werden Zoll- und sonstige Verwaltungsvorschriften von SBB Cargo oder ihren Beauftragten erfüllt, schuldet der Kunde SBB Cargo für diese Leistungen sowie für nicht von SBB Cargo oder ihren Beauftragten verursachte Verzögerungen bei deren Erfüllung eine Vergütung gemäss «Preise und Konditionen von SBB Cargo AG». Die Erfüllung der zollrechtlichen und aller anderen gesetzlichen Vorgaben obliegt dem Kunden.

8 Gefahrgut

- 8.1 Der Kunde hat die einschlägigen Gefahrgutvorschriften sowie die Richtlinie für Gefahrguttransporte von SBB Cargo einzuhalten.
- 8.2 SBB Cargo nimmt Gefahrgut an oder liefert es ab, wenn mit dem Absender bzw. Empfänger die Übernahme der Sicherheits- und Obhutspflichten bis zur Abholung bzw. von der Bereitstellung an vereinbart ist.
- 8.3 Der Kunde stellt SBB Cargo im Rahmen seines Haftungsanteils von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlung gegenüber Dritten entstanden sowie auf die Eigenart des Gutes und die Nichtbeachtung der dem

Kunden obliegenden Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind.

9 Rechnungsstellung und Zahlung

- 9.1 Rechnungen sind unverzüglich bei Fälligkeit gemäss Zahlungskonditionen und ohne Abzug zu bezahlen. Die Zahlungsfrist wird in der Regel im individuellen Vertrag festgehalten. Andernfalls gilt eine Zahlungsfrist von 14 Tagen nach Rechnungsdatum. Ist die Zahlung nicht innert Zahlungsfrist erfolgt, gerät der Kunde in Verzug, ohne dass es hierzu einer Mahnung durch SBB Cargo bedarf. Der Verzugszinssatz beträgt 5% p.a..
- 9.2 Die Rechnungsstellung erfolgt wöchentlich.
- 9.3 SBB Cargo hat jederzeit das Recht, im Rahmen der vertraglichen Abwicklung von Transporten Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen (z.B. Bankgarantien) zu verlangen.
- 9.4 Reklamationen sind per E-Mail einzureichen. Die Reklamation ist detailliert zu begründen.

10 Haftung

- 10.1 SBB Cargo haftet ausschliesslich gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Reine Vermögensschäden (insbesondere der entgangene Gewinn) werden ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkungen gemäss Gütertransportgesetz, Gütertransportverordnung und CIM gelten auch für ausservertragliche Ansprüche. Die Haftung für Hilfspersonen, welche SBB Cargo zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten beizieht, ist soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Für Güter, deren Beförderung besondere Massnahmen erfordert oder mit besonderen Risiken verbunden ist, können spezielle Haftungsbeschränkungen vereinbart werden.
- 10.2 Dem Kunden mitgeteilte Fahrpläne sind keine Lieferfristvereinbarungen im Sinne von Art. 16 § 1 CIM.
- 10.3 Über die im Gesetz geregelten Ansprüche hinausgehende Ersatzansprüche gegen SBB Cargo sind ausgeschlossen.
- 10.4 Der Kunde haftet für alle Schäden und daraus entstehenden Mehraufwand von SBB Cargo, die auf einen Mangel an einem Wagen, den der Kunde beigestellt hat, zurückzuführen sind, und hat SBB Cargo für Schäden von Dritten schadlos zu halten. Ein Verschulden des Wagenhalters gemäss Art. 27 AVV

ist nicht erforderlich. Eine Haftung von SBB Cargo für Schäden am Transportgut entfällt.

- 10.5 SBB Cargo ist berechtigt einen Wagen auszusetzen und die daraus entstehenden Kosten bzw. Verzögerungen des Transportes dem Kunden in Rechnung zu stellen und Schadenersatz geltend zu machen, wenn der Kunde einen Wagen bereitgestellt hat, in dem Grauguss-Bremssohlen verbaut sind.
- 10.6 Wird der Wagen nicht ausgesetzt, so haftet der Kunde für alle Forderungen (inklusive Bussen gemäss USG) und daraus entstehenden Mehraufwand von SBB Cargo, wenn der Kunde einen Wagen bereitgestellt hat, in dem Grauguss-Bremssohlen verbaut sind.
- 10.7 Ist eine Leistungserbringung aufgrund eines Streiks oder aufgrund nicht vorhandener Trassen (z.B. Betriebsunterbruch, Streckensperrungen, Unfälle, drohende Gefahren) durch SBB Cargo nicht möglich, so ist die Haftung ausgeschlossen, ausgenommen sind Ansprüche nach CIM, wenn das Gut bereits von SBB Cargo übernommen wurde. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Haftung, wenn eine Leistungserbringung von SBB Cargo aufgrund reduzierter Energieversorgung nicht möglich ist.
- 10.8 Wenn SBB Cargo für die Durchführung der Transporte ein Anschlussgleis befahren muss, so ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die aktuellen Betriebsvorschriften des Anschlussgleises vor dem Leistungsbezug bei SBB Cargo vorliegen. Entsprechend muss auch eine Änderung der Betriebsvorschriften SBB Cargo rechtzeitig vor dem Leistungsbezug zugestellt werden. Liegen die aktuellen Betriebsvorschriften bei der Transportbeauftragung des Kunden an SBB Cargo nicht vor, so kann der Transport nicht durchgeführt werden und der Kunde haftet für den bei SBB Cargo entstandenen Mehraufwand sowie für sonstigen Schaden von SBB Cargo, der aufgrund der Nichtdurchführung des Transportes entstanden ist.
- 10.9 Der Kunde haftet für seine eigenen Fehler und Versäumnisse sowie diejenigen seiner Hilfspersonen, insbesondere für alle Folgen aus mangelhafter Verpackung und mangelhaftem Verlad, für Folgen aus unrichtigen, ungenauen oder fehlenden Angaben betreffend der Instandhaltung oder im Beförderungsauftrag, und allgemein aus der fehlerhaften Erfüllung oder dem Versäumnis von Zoll- oder sonstigen Verwaltungsvorschriften

und hat SBB Cargo den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

- 10.10 Stellt der Kunde einen Wagen, dessen Halter nicht dem AVV beigetreten ist, übernimmt der Kunde die Haftung des Halters gemäss AVV. SBB Cargo wird im Ereignisfall vollumfänglich schadlos gehalten.
- 10.11 Für den Transport von Baumaschinenfahrzeugen (Gut auf eigenen Rädern) haftet der Kunde gemäss der Richtlinie «Sicherheitsanforderungen für den Transport von Baumaschinenfahrzeugen (Spezial-Fahrzeug-Bau)».
- 10.12 Für den Transport von Lokomotiven (Gut auf eigenen Rädern) obliegt dem Kunden die Verantwortung für das sichere Bereitstellen. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die aufgrund von mangelhaftem Bereitstellen der Lokomotive (Transportbereitschaft) der durch den Kunden oder durch den Kunden beauftragten Dritten entstehen.

11 Entity in charge of maintenance (ECM)

- 11.1 Gemäss Art. 15 des Anhang G (ATMF) zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) muss jeder Güterwagen einer für die Instandhaltung zuständigen Stelle (Entity in Charge of Maintenance, kurz «ECM») zugewiesen sein. Zudem muss diese ECM zertifiziert sein.
- 11.2 Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass die durch ihn gestellten Wagen einer ECM zugewiesen sind, und muss auf Verlangen von SBB Cargo einen entsprechenden Nachweis erbringen können.
- 11.3 Stellt der Kunde einen Wagen, welcher nicht einer ECM zugewiesen ist, so kann SBB Cargo diesen Wagen vom Transport ausschliessen und damit verbundene Kosten dem Kunden in Rechnung stellen.

12 Integrität

- 12.1 Die Vertragsparteien treffen angemessene Massnahmen zwecks Sicherstellung der Gesetzes- und Regelkonformität. Insbesondere verpflichten sie sich, die im SBB Verhaltenskodex festgehaltenen Grundsätze und Regeln einzuhalten ([SBB Unternehmen](#) - [SBB Verhaltenskodex](#)).
- 12.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass keine

unzulässigen Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

- 12.3 Der Kunde verpflichtet sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von unzulässigen Submissionsabsprachen zu Lasten der SBB Cargo zu ergreifen (z.B. Preis-, Marktaufteilungs-, Rotationsabsprachen) und solche unzulässigen Submissionsabsprachen zu unterlassen.
- 12.4 Der Kunde überbindet die Verpflichtungen dieser Ziffer vertraglich den von ihr zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten.
- 12.5 Der Kunde nimmt zudem zur Kenntnis, dass darüber hinaus ein Verstoss gegen die Verpflichtungen nach Abs. 2 und 3 in der Regel zur vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch die SBB Cargo führt.

13 Vertraulichkeit

- 13.1 Die Parteien behandeln sämtliche Informationen und Daten aus dem Vertragsverhältnis als vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, auch wenn diese nicht als vertraulich gekennzeichnet sind. Im Zweifel sind sämtliche Informationen und Daten vertraulich zu behandeln. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.
- 13.2 Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht schon vor Vertragsabschluss und gilt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter.
- 13.3 Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht gegenüber Dritten. Keine Verletzung der Vertraulichkeitspflicht liegt vor bei der Weitergabe vertraulicher Informationen innerhalb des eigenen Konzerns oder an beigezogene Dritte wie z.B. Versicherer. Für den Kunden gilt dies, soweit die Weitergabe für die Vertragserfüllung erforderlich ist.

14 Datenschutz

- 14.1 Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten.
- 14.2 Personendaten dürfen nur für den Zweck des Vertrags und im Umfang, der für dessen Erfüllung und Durchführung erforderlich ist, bearbeitet werden.
- 14.3 Die SBB Cargo bleibt ausschliessliche Inhaberin ihrer personenbezogenen Daten, die von der SBB Cargo oder im Auftrag der SBB

Cargo in Verbindung mit diesem Vertrag geliefert werden.

- 14.4 Ohne schriftliche Zustimmung der SBB Cargo darf der Kunde personenbezogene Daten der SBB Cargo nicht an Dritte bekanntgeben.
- 14.5 Der Kunde verpflichtet sich, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen und Vorkehrungen (insbesondere betreffend ihren Mitarbeitenden) zu ergreifen und kontinuierlich umzusetzen, um (personenbezogene) Daten zu sichern und vor unbefugter oder widerrechtlicher Verarbeitung und unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder versehentlicher Beschädigung zu schützen.
- 14.6 Auf Verlangen der SBB Cargo, insbesondere bei Übermittlung personenbezogener Daten ausserhalb der Schweiz oder bei Anwendbarkeit der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) erfolgt die Bearbeitung von personenbezogenen Daten durch den Kunden auf Grundlage einer zusätzlichen Datenschutzvereinbarung.

15 Verjährung

Zwingende gesetzliche Bestimmungen vorbehalten, verjähren sämtliche Ansprüche gegenüber SBB Cargo nach einem Jahr. Die Verjährungsfrist läuft vom Zeitpunkt der Ablieferung des Transportgutes oder bei Verlust, Beschädigung oder Verspätung von dem Tage an, an dem die Ablieferung hätte erfolgen sollen.

16 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der Leistungsvereinbarung oder des Kundenabkommens nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird der Rest des betreffenden Vertrags davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung werden die Parteien diese durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung gemäss der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

17 Übertragungsklausel

Überträgt SBB Cargo ihr Geschäft insgesamt oder zu wesentlichen Teilen auf eine Tochtergesellschaft, sei es auf eine

hundertprozentige oder ein Gemeinschaftsunternehmen, so wird das vertragliche Verhältnis unter Anzeige an den Kunden mit der entsprechenden Gesellschaft weitergeführt.

18 Anwendbares Recht

Auf den Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.4.1980, CISG) sowie die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts werden ausdrücklich wegbedungen.

19 Gerichtsstand

Ausschliesslich zuständig bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind die Gerichte in Basel.

II. E-Services

20 Geltungsbereich

«E-Services» (im nachfolgenden «e-Services» genannt) sind Teil der internen Auftragsmanagement- und Produktions-Systemen (u.a. Hostsysteme, Auftragsmanagementsysteme und weitere) (im nachfolgenden «Cargo-System» genannt) der Schweizerischen Bundesbahnen SBB Cargo AG (im Weiteren «SBB Cargo»). Diese Bestimmungen regeln die Benutzung der e-Services Applikationen und der angebotenen Schnittstellen (EDI, Cargo API und weitere) und die damit verbundene elektronische Übermittlung und den Abruf von Daten durch Personen, die sich über die Internet-Eingabemaske als Benutzer (im Weiteren «der Kunde») haben registrieren lassen oder durch Systeme auf Kundenseite, welche die von SBB Cargo angebotenen Schnittstellen nutzen. Dabei hat der Kunde die Nutzungsbedingungen angenommen.

21 Dienstleistung

E-Services ermöglichen den Kunden, über das Internet oder Schnittstellen Daten an und von SBB Cargo zu übermitteln und zu empfangen, die insbesondere der Erteilung von Aufträgen oder dem Erlass von Verfügungen der Kunden über das Transportgut dienen. Der Kunde sendet die Daten zur Anfrage

oder zur Übermittlung mittels Masken oder Schnittstellen direkt an die internen Cargo-Systeme der SBB. Rückmeldungen seitens SBB Cargo erfolgen über die Cargo-Systeme.

22 Zugang

22.1 Der Zugang zu e-Services erfolgt via Internet über einen vom Kunden gewählten Provider oder über das System des Kunden via Schnittstelle. Die Browser-Software ist vom Kunden selbst zu beschaffen und die Schnittstellen durch den Kunden zu implementieren.

22.2 Zugang zu den Dienstleistungen erhält, wer sich bei der Benutzung mittels elektronischer Identifikation über eine Benutzer-ID und ein Passwort legitimiert. Das Passwort muss aus mindestens 12 Zeichen bestehen, mindestens ein Sonderzeichen und sowohl Gross- als auch Kleinbuchstaben enthalten. Wer sich so legitimiert, gilt als berechtigt, e-Services zu benutzen. Dies gilt unabhängig davon, ob die legitimierte Person Vertragspartner von SBB Cargo ist. SBB Cargo darf den Berechtigten daher im Rahmen des e-Services-Angebots ohne weitere Überprüfung Abfragen vornehmen lassen und Aufträge sowie Mitteilungen für den vom Berechtigten angegebenen Kunden entgegennehmen. Für kostenpflichtige e-Services muss zusätzlich der Betrag bezahlt sein. Der Zugang zu kostenpflichtigen Zusatzservices wird separat geregelt.

22.3 Der Kunde anerkennt alle Aufträge, die über e-Services mit seinen oder den Legitimationsmerkmalen seiner Bevollmächtigten getätigt werden als von ihm selbst getätigt. Alle Instruktionen und Mitteilungen, die SBB Cargo über e-Services erreichen, gelten als vom Kunden verfasst und genehmigt.

22.4 Die Daten werden über das öffentlich zugängliche Internet oder die Schnittstelle übermittelt. Mit der Annahme dieser Nutzungsbedingungen übernimmt der Kunde das Risiko der elektronischen Datenübermittlung. Der Kunde ist sich bewusst, dass bei über das Internet übermittelten Daten trotz umfangreicher Sicherheitsvorkehrungen die Vertraulichkeit nicht gewährleistet ist. Der Datenschutz wird durch die Benutzeridentifikation und das Passwort gewährleistet.

23 Verarbeitung und Änderung von Aufträgen

Der Kunde anerkennt alle Aufträge, die über API mit seinen oder den Legitimationsmerkmalen seiner Bevollmächtigten getätigt werden als von ihm selbst getätigt. Insbesondere kann sich der Kunde nicht darauf berufen, eine bestimmte Mitteilung sei ohne sein Wissen und Wollen an SBB Cargo gesandt worden. Alle Instruktionen und Mitteilungen, die SBB Cargo über API erreichen, gelten als vom Kunden verfasst und genehmigt. SBB Cargo prüft die eingehenden Daten und behält sich vor, ganze Aufträge oder Teile davon zurückzuweisen. Der Kunde kann einen noch nicht ausgeführten Auftrag durch schriftliche Mitteilung (Brief, E-Mail) an den Kundenservice, Bahnhofstrasse 12, 4600 Olten löschen oder abändern lassen.

24 Sorgfaltspflichten des Kunden

- 24.1 Der Kunde ist verpflichtet, das Passwort geheim zu halten und gegen missbräuchliche Verwendung durch Unbefugte zu schützen. Er muss das Passwort regelmässig ändern, insbesondere aber bei Kenntnis oder Verdacht einer Verwendung oder Kenntnisnahme durch Unbefugte. Der Kunde haftet für Risiken, die sich aus einer missbräuchlichen Verwendung der den Bevollmächtigten ausgehändigten Identifikationsmerkmale (Benutzer-ID und Passwort) ergeben. Der Kunde muss den Zugang über den Schalter «Abmelden» auf dem e-Services-Portal trennen, um vor unbefugtem Zugriff zu schützen.
- 24.2 Bei Weitergabe der Zugriffsdaten ist zwingend das Dokument «Berechtigung für Dritte» anzuwenden. Formular Downloaden unter: [Formulare](#) | SBB Cargo.

25 Sorgfaltspflichten von SBB Cargo

- 25.1 SBB Cargo verfügt in der Regel nicht über das Passwort des Kunden. Falls der Kunde das Passwort SBB Cargo bekannt gibt, verpflichtet sich SBB Cargo, das Passwort geheim zu halten und gegen missbräuchliche Verwendung durch Unbefugte zu schützen. Wird das Passwort bei Supportdienstleistungen SBB Cargo kommuniziert, ist der Kunde verpflichtet, das Passwort sofort nach Abschluss der Supportdienstleistungen zu ändern.
- 25.2 SBB Cargo ist verpflichtet, im Rahmen der technischen Möglichkeiten eine hohe

Verfügbarkeit des Systems zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden in regelmässigen Abständen Wartungsarbeiten durchgeführt, während denen das System teilweise nicht zur Verfügung steht. Zwischen geplanten, wartungsbedingten Unterbrechungen ist eine Verfügbarkeit von mindestens 95 % gewährleistet. Auf die Verfügbarkeit des Internets hat SBB Cargo keinen Einfluss.

- 25.3 SBB Cargo verpflichtet sich, alle relevanten Kundendaten für die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen zu archivieren.

Für den Schutz der Personaldaten gilt die Datenschutzerklärung der SBB Cargo, aufrufbar unter: <https://www.sbbcargo.com/de/meta/legallines/datenschutz.html>

26 Meldungen über e-Services

- 26.1 Geht bei SBB Cargo ein Auftrag, eine Bestellung oder eine andere Nachricht über e-Services ein, so hat diese die gleichen Rechtswirkungen wie eine in anderer schriftlicher Form wie per Brief übermittelte Mitteilung. Insbesondere kann sich der Kunde nicht darauf berufen, eine bestimmte Mitteilung sei ohne sein Wissen und Wollen an SBB Cargo gesandt worden.
- 26.2 Die Daten müssen in den vorgeschriebenen Feldern aufgeführt sein. Werden fehlende oder unvollständige Angaben durch den Kunden entdeckt, sind diese vom Kunden zu korrigieren. Entdeckt SBB Cargo fehlende oder unvollständige Angaben, wird der Kunde nach Möglichkeit darauf hingewiesen. Ein entsprechender Anspruch besteht jedoch nicht. Nimmt der Kunde in der Folge Ergänzungen an den Daten vor und treffen diese nicht mindestens 90 Minuten vor Transportbeginn bei SBB Cargo ein, kann die rechtzeitige Ausführung der Bestellung nicht garantiert werden.

27 Dauer, Änderung und Beendigung der Vereinbarung

- 27.1 Die Nutzungsbedingungen treten mit der Registrierung und der Annahmeerklärung über CIS-online, über Registrierung für SBB Cargo Digital durch den Kunden oder durch ein Schnittstellenabkommen mit dem Kunden in Kraft und gelten für unbestimmte Zeit. SBB Cargo und der Kunde können die so geschlossene Vereinbarung über die Nutzung von e-Services und/oder der Schnittstelle durch eingeschriebenen Brief mit einer

Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Die Vereinbarung endet in jedem Fall mit dem Ablauf der Transportvereinbarung zwischen SBB Cargo und dem Kunden.

- 27.2 SBB Cargo ist berechtigt, das über e-Services erhältliche Dienstleistungsangebot und die Nutzungsbedingungen jederzeit zu ändern. Die Änderungen werden dem Kunden auf geeignete Weise mitgeteilt. Ein allfälliger Widerspruch gilt als Kündigung der Vereinbarung.

28 Beförderungsauftrag und Frachtvertrag

- 28.1 Bei einer Buchung über SBB Cargo Digital eBooking, gilt ein Frachtvertrag zwischen dem Kunden und SBB Cargo als abgeschlossen, sobald die Bestellung bestätigt ist. SBB Cargo gibt keine zusätzliche Bestätigung des durch den Kunden übermittelten Beförderungsauftrages.
- 28.2 Im Binnenverkehr entfällt durch die Übermittlung des Beförderungsauftrages die Erstellung eines Papierfrachtbriefes.

29 Zeitpunkt für die Übermittlung des Beförderungsauftrags

Der vollständige Beförderungsauftrag muss spätestens gemäss dem jeweiligen Produktbeschreibung vor Abfahrtszeit des vom Kunden gewünschten Zuges an SBB Cargo übermittelt werden. Bei Unterbrüchen im elektronischen Datenaustausch muss der Kunde den Kundenservice frühzeitig verständigen, damit der Auftrag ungeachtet der Unterbrüche spätestens 90 Minuten vor Abfahrtszeit des gewünschten Zuges via E-Mail bei SBB Cargo eingetroffen ist. Liegen zwischen dem Eingang der Mitteilung oder dem Auftrag und der Zugsabfahrt weniger als 90 Minuten, kann SBB Cargo die rechtzeitige Ausführung des Auftrags nicht garantieren. Im Streitfall hat der Kunde zu beweisen, dass die Mitteilung rechtzeitig bei SBB Cargo eingetroffen ist.

30 Haftung hinsichtlich E-Services

- 30.1 SBB Cargo übernimmt keine Haftung für
- die Richtigkeit und Vollständigkeit der erfassten und übermittelten Informationen, insbesondere von RID-Daten und zollspezifische Sendungsdaten;
 - Schäden, welche durch die vom Kunden benützte Software entstehen oder durch

den von ihm gewählten Provider (Netzbetreiber) verursacht werden;

- Beratung, die auf Wunsch des Kunden im Zusammenhang mit einer Beschaffung von Software erteilt wird
- Schäden, welche infolge mangelhafter Telekommunikationseinrichtungen oder rechtswidriger Eingriffe in solche entstehen, insbesondere nicht für Übermittlungsfehler, technische Mängel, Unterbrüche und Störungen;
- Schäden, welche sich aus der Benützung des Internets ergeben;
- allenfalls von ihrem gelieferten Datenträger oder aus dem Internet heruntergeladener Software.

- 30.2 Die Verantwortung für Sicherheitsmassnahmen (z.B. Virenschutz, Zugang usw.) auf dem Endgerät liegt beim Kunden. SBB Cargo übernimmt keine Haftung für die durch fehlende oder mangelhafte Sicherheitsmassnahmen entstandenen Schäden.

- 30.3 Bei Schäden, die aus der im Sinne von Ziffer 24 und 25 hier vor unsorgfältiger Verwendung entstehen, trägt der Kunde die Beweislast.

- 30.4 Das Risiko von Verlust, Verspätung oder Doppelausfertigungen von Mitteilungen, Aufträgen oder Bestellungen trägt der Kunde.

31 Sperrung des Zugangs

- 31.1 Der Kunde kann seinen Zugang zu den e-Services sperren lassen. Einfache schriftliche Mitteilung in Form von E-Mail genügt. Die bis zu diesem Zeitpunkt bereits erteilten Aufträge gelten weiterhin und werden ausgeführt.
- 31.2 SBB Cargo ist berechtigt, den Zugriff auf e-Services zu sperren. Der Zugriff kann insbesondere dann gesperrt werden, wenn der Kunde mit Zahlungen in Verzug ist oder wenn keine Sicherheitsleistung mehr vorhanden ist.

32 Gültigkeit von Wagenbuchungen

Stellt SBB Cargo für eine mittels e-Services übermittelte Wagenbuchung eine Buchungsidentifikation aus, so wird mitgeteilt, dass die Buchung empfangen worden ist.

33 Buchungsstatus

Es ist möglich, den Status einer Buchung jederzeit über die entsprechenden e-Services abzufragen, unter Einhaltung der Rahmenbedingungen, die in Ziffer 29 aufgeführt sind.

Die Cargo API sendet Benachrichtigungen über Ereignisse wie beispielsweise Änderungen des Auftragsstatus an die Clients durch Verwendung eines Webhook-Verfahrens mit Rückruffunktionen (sog. Callbacks). Es ist nicht gestattet, periodische Abfragen zur Feststellung von Statusänderungen (sog. Polling) durchzuführen.

34 Änderungen der API

34.1 SBB Cargo ist und bleibt berechtigt, die API oder deren Funktionsweise bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit abzuändern, zu erweitern oder einzustellen. SBB Cargo wird den Nutzer informieren und sich bemühen, eine angemessene Frist im Voraus einzuhalten.

34.2 Der Nutzer ist dafür verantwortlich, aufgrund solcher Änderungen eventuell erforderliche Anpassungen in seinen Systemen auf eigene Kosten vorzunehmen. Sollten die Änderungen für den Nutzer nicht zumutbar sein, und kann oder will er diese nicht umsetzen, ist er verpflichtet, die Nutzung der API umgehend einzustellen. Dem Nutzer stehen keine Ansprüche gegen SBB Cargo wegen derartiger Änderungen zu.

34.3 Das Konzept der API-Versionierung unterscheidet zwei Arten von Versionen: Major-Versionen und Minor-Versionen. Eine Major-Version zeigt an, dass die API mit einer inkompatiblen Änderung aktualisiert wurde (d.h. der Client muss ggf. angepasst werden). Eine Minor-Version zeigt an, dass die API aktualisiert wurde, wobei die Aktualisierung keine inkompatiblen Änderungen enthält (d.h. der Client muss nicht angepasst werden). Obsolete Funktionen und Datenstrukturen werden mit „deprecated“ gekennzeichnet und frühestens in der nächsten Major-Version rückgebaut. Um eine reibungslose Migration zwischen den Versionen zu ermöglichen, werden zwei Major-Versionen parallel betrieben. Wenn eine neue Major-Version veröffentlicht wird, wird die ältere Version weiterhin unterstützt.

35 Fair Use / Anzahl und Frequenz von API-Aufrufen

35.1 Die Anzahl und Frequenz der API-Aufrufe, insbesondere derjenigen Funktionen zum Bezug von aktuellen Informationen zum Transport, ist durch den Nutzer auf das notwendige Minimum zu beschränken.

35.2 Entstehen der SBB Cargo durch die Nutzung der API durch die Nutzer nicht zumutbare Kosten oder wird die Performanz interner Anwendungen der SBB Cargo negativ beeinflusst, ist SBB Cargo berechtigt, die Nutzung der API durch den Nutzer einzuschränken.

35.3 Das Verwenden der produktiven Version der API für Entwicklungs- oder Testzwecke des Nutzers ist untersagt. Für diese Zwecke stellt SBB Cargo alternative API-Versionen zur Verfügung.

35.4 Die maximal zulässige Anzahl und Frequenz der Aufrufe pro Funktion, Zeiteinheit und Nutzer ist in der Entwicklerreferenz ausgewiesen. Die Entwicklerreferenz wird dem Kunden im Rahmen der API-Anbindung gestellt. Der Nutzer hat mit technischen Mitteln sicherzustellen, dass diese Nutzungsbeschränkungen eingehalten werden. Falls der Nutzer die vorgegebene Höchstzahl/Frequenz an API-Aufrufen überschreitet, ist SBB Cargo berechtigt, die weitere Nutzung der API durch den Nutzer für den betroffenen Zeitraum zu unterbrechen oder anderweitig einzuschränken.

36 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Vereinbarung untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Basel-Stadt.

Schweizerische Bundesbahnen SBB Cargo AG
Kundenservice
Bahnhofstrasse 12 - 4600 Olten - Schweiz
Telefon Schweiz 0800 707 100 - Telefon Europa 00800 7227 2224
cargo@sbbcargo.com - www.sbbcargo.com